

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Unna

und den

kreisangehörigen Städten
und Gemeinden

zur Aufgabenübertragung

**der Leistungen für Bildung und Teilhabe
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf
den Kreis Unna**



Impressum

Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung FB 50 Arbeit und Soziales
Norbert Diekmännken , Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales
Ursula Grewe, Sachgebietsleitung Teilhabe- und Förderleistungen

Stand 01.04.2015

Präambel

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

- Mehrtätige Fahrten und Tagesausflüge im schulischen Bereich und in Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Im Zuge des Änderungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 10.12.2014 (BGBl. I S. 2187 vom 18.12.2014) wurde u.a. auch die Anspruchsberechtigung auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes erweitert.

Ab dem 01.03.2015 haben alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schon von Anfang an und beginnend mit dem Aufenthalt im Bundesgebiet einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Damit soll eine Ausgrenzung von vornherein vermieden werden.

Damit der Kreis Unna zentral für alle bedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des SGB II (die in die Zuständigkeit des Jobcenters Kreis Unna fallen) das Bildungs- und Teilhabepaket umsetzen kann, schließen der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- (1) Mit dem Gesetz zur Änderung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (BGBl. I S. 453 vom 29.03.2011) ist ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt worden. Nach § 3 Abs. 3 AsylbLG haben auch die entsprechenden Asylbewerber einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Diese werden entsprechend der §§ 34, 34a und 34b SGB XII gewährt.
- (2) Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind die Gemeinden (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes - GV.NW S. 1087 vom 29.11.1994).

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbaren, dass der Kreis Unna die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34 a und 34 b des SGB XII für leistungsberechtigte Asylbewerber in seine Zuständigkeit übernimmt und sich verpflichtet, diese Aufgaben für alle Städte und Gemeinden durchzuführen.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen damit auf den Kreis Unna über. Personal- und Organisationshoheit liegen beim Kreis Unna.



- (3) Der Kreis Unna verpflichtet sich, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden regelmäßig statistische Daten und Tabellen zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes in der jeweiligen Kommune zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Sofern das Land NRW nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leistet, wird vereinbart, dass dieser Aufwändungsersatz in vollem Umfang an den Kreis Unna weitergeleitet wird.
- (2) Der Aufwändungsersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie die eigentlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- (3) Mehraufwendungen werden vom Kreis Unna getragen und über die allgemeine Kreisumlage gedeckt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Der Kreis Unna weist auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt des Kreises Unna“ hin. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 12.12.2011 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12.2018 – danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon nicht die Gültigkeit der Vertragsverhältnisse mit den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden betroffen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.



Unna, den

Für den Kreis Unna:

Michael Makilolla
Landrat

Für die Stadt Bergkamen:

Roland Schäfer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bönen:

Rainer Eßkuchen
Bürgermeister

Für die Stadt Fröndenberg:

Friedrich-Wilhelm Rebbe
Bürgermeister

Für die Gemeinde Holzwickede:

Jenz Rother
Bürgermeister

Für die Stadt Kamen:

Hermann Hupe
Bürgermeister

Für die Stadt Lünen:

Hans Wilhelm Stodollick
Bürgermeister

Für die Stadt Schwerte:

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



Für die Stadt Selm:

Mario Löhr
Bürgermeister

Für die Stadt Unna

Werner Kolter
Bürgermeister

Für die Stadt Werne:

Lothar Christ
Bürgermeister



Genehmigung:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übernahme der Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaktes nach § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34 a und 34 b des SGB XII für Leistungsberechtigte wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Arnsberg, den

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrage/In Vertretung



